

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit
und Ordnung**

Frau von Schaewen , Tel. 17 1230

TOP: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und dem Märkischen Kreis zur Wahrnehmung der Aufgaben in Asyl- und Ausländerangelegenheiten

Beschlussvorlage Nr. 049/2016

Produkt: 020 020 050 Ausländerangelegenheiten

| Beratungsfolge | Behandlung | Sitzungstermine |
|---------------------------|------------|-----------------|
| Hauptausschuss | öffentlich | 11.04.2016 |
| Rat der Stadt Lüdenscheid | öffentlich | 25.04.2016 |

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

| | einmalig | lfd. jährlich |
|------------------------------------|----------|---------------|
| Aufwendungen/Auszahlungen | | 693.000,00 € |
| Folgekosten (Afa, Unterhaltung...) | | |
| Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen | | |
| Sonstige Erträge/Einzahlungen | | |

Bemerkung: Kosten sind an die Zahl der Ausländer gekoppelt

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: 523/2000/Erstattung Ausländerbehörde an MK

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussvorschlag:

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und dem Märkischen Kreis zur Wahrnehmung der Aufgaben in Asyl- und Ausländerangelegenheiten wird zugestimmt.

Begründung:

Im Jahr 2015 wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) insgesamt 476.649 formelle Asylanträge gestellt, 273.815 mehr als im Vorjahr. Allein 162.510 Asylbewerber kamen aus Syrien.

Die drastische Steigerung führt auch zu einer starken Anhebung der Fallzahlen im Bereich des Asyls, die im Januar 2015 noch bei 1000 Anträgen lag und im Januar 2016 sich auf 4.600 Anträge beläuft. In der Folge ist der Personalbedarf in der Asylsachbearbeitung erheblich gestiegen. Künftig werden auf der einen Seite die Zahlen der aufgrund eines positiven Ausgangs des Asylverfahrens bleibeberechtigter Ausländer und der Bedarf an Sachbearbeitern im Ausländerrecht steigen und auf der anderen Seite die Zahlen der zwangsweise zurückzuführenden abgelehnten und ausreisepflichtigen aber nicht ausreisewilligen Ausländer ebenfalls erheblich steigen.

Aktuell wurde der Sachbearbeiterbereich um 1 Stelle im gD und 1,5 Stellen im mittleren Dienst erweitert. Kurzfristig sollen 3 weitere Stellen im g.D. und 6 weitere Stellen im m.D. besetzt werden. Weitere Stellen werden bei Bedarf besetzt.

In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Ausländer- und Asylangelegenheiten vom 29.11.2013 von der Stadt Luedenscheid auf den Märkischen Kreis ist vorgesehen, dass jede Stellenanpassung jeweils durch die politischen Gremien beschlossen werden muss.

Dieses Verfahren erweist sich angesichts der stetig steigenden Asylzahlen als wenig praktikabel, weil jede nicht nur marginale Änderung der Zahlen zu einer Stellenanpassung führt und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung jedes Mal neu anzupassen ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat der Vereinbarung zugestimmt.

Das Verfahren wurde mit dem Märkischen Kreis abgestimmt.

Lüdenscheid, den 15.03.2016

gez. Thomas Ruschin

Thomas Ruschin
Beigeordneter

Anlage/n:

| Alte Fassung: | Neue Fassung: |
|--|--|
| <p>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und dem Märkischen Kreis zur Wahrnehmung der Aufgaben in Ausländer- und Asylangelegenheiten</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Aufgabenübertragung</p> <p>(1) Der Märkische Kreis übernimmt gem. § 23 Abs. 1 1. Alt. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) von der Stadt Lüdenscheid deren Aufgaben als Ausländerbehörde in seine Zuständigkeit.</p> <p>(2) Der Umfang der Aufgaben ergibt sich aus der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 15. Februar 2005 in der zur Zeit geltenden Fassung.</p> | <p>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und dem Märkischen Kreis zur Wahrnehmung der Aufgaben in Ausländer- und Asylangelegenheiten</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Aufgabenübertragung</p> <p>(3) Der Märkische Kreis übernimmt gem. § 23 Abs. 1 1. Alt. Des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) von der Stadt Lüdenscheid deren Aufgaben als Ausländerbehörde in seine Zuständigkeit.</p> <p>(4) Der Umfang der Aufgaben ergibt sich aus der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 15. Februar 2005 in der zur Zeit geltenden Fassung.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 2 Personal</p> <p>(1) Die Aufgabenübertragung ist beim Märkischen Kreis stellenplanrelevant.</p> <p>(2) Die Anzahl der für die Sachbearbeitung erforderlichen Stellen im allgemeinen Ausländerwesen, ohne Berücksichtigung von Stellenanteilen für Integrationsaufgaben und den fachdienstinternen Overhead, ist im Rahmen einer Geschäftsprozessoptimierung im Jahr 2012 auf 20,7 festgelegt worden. Aufgrund des Verhältnisses der Zahl der Ausländer im originären Zuständigkeitsbereich des Kreises zu der Zahl im Zuständig-</p> | <p style="text-align: center;">§ 2 Personal</p> <p>(1) Die Aufgabenübertragung ist beim Märkischen Kreis stellenplanrelevant.</p> <p>(2) <i>Die Stadt trägt einen verursachergerechten Anteil an den für die Sachbearbeitung erforderlichen Stellen im allgemeinen Ausländerwesen, ohne Berücksichtigung von Stellenanteilen für Integrationsaufgaben und den fachdienstinternen Overhead. Der Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Zahl der Ausländer im originären Zuständigkeitsbereich des Kreises zu der Zahl im Zuständigkeitsbereich der Stadt (Basis: A-Datei des Fachver-</i></p> |

keitsbereich der Stadt (Basis: A-Datei des Fachverfahrens „ADVIS“; Stichtag: 31.12.2012 = 27,8 %) ergibt sich ein auf die Stadt entfallender Anteil von 5,75 Stellen. Unter Berücksichtigung von Synergieeffekten werden der Stadt hiervon 5,5 Stellen zugerechnet und zwar je 1 Stelle nach A 9 und A 10 LBesO NRW und 3,5 Stellen nach Entgeltgruppe 8 TVÖD.

**§ 3
Kostensatz**

- (1) Die Personal-, Verwaltungsgemein- und Sachkosten für die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Stellen werden von der Stadt erstattet.
- (2) Für die Ermittlung dieser Kosten werden die Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft sowie die für die Kostenermittlung empfohlenen Beträge der „Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)“ zu Grunde gelegt. Bei den Beamten ist der abweichende örtliche Versorgungszuschlag zu berücksichtigen und die besondere Berechnung nach dem Anhang des KGSt-Gutachtens vorzunehmen. Es gilt der zur Zeit der Abrechnung jeweils aktuelle Stand des Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt.
- (3) Daneben werden die Kosten für

fahrens „ADVIS“). Zum 31.12.2015 betrug es 41.724 zu 12.621 = 30,25 %. Das Verhältnis wird für das jeweilige Abrechnungsjahr zum Stichtag 31.12. festgestellt. Der Bestimmung der Stellenzahl wird die Anzahl der im jeweiligen Abrechnungsjahr besetzten Stellen zugrunde gelegt. Im Jahresverlauf besetzte Stellen werden anteilig berücksichtigt. Stellen im gehobenen Dienst werden im Verhältnis 1 zu 1 den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 LBesO NRW zugeordnet; Stellen im mittleren Dienst der Entgeltgruppe 8 TVÖD. Der Kreis weist der Stadt auf Wunsch im Rahmen der Abrechnung den Umfang der im Jahresverlauf besetzten Stellen durch anonymisierte Auszüge aus seinem Stellenbesetzungsprogramm nach.

**§ 3
Kostensatz**

- (1) Die Personal-, Verwaltungsgemein- und Sachkosten für die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Stellen werden von der Stadt erstattet.
- (2) Für die Ermittlung dieser Kosten werden die Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft sowie die für die Kostenermittlung empfohlenen Beträge der „Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)“ zu Grunde gelegt. Bei den Beamten ist der abweichende örtliche Versorgungszuschlag zu berücksichtigen und die besondere Berechnung nach dem Anhang des KGSt-Gutachtens vorzunehmen. Es gilt der zur Zeit der Abrechnung jeweils aktuelle Stand des Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt.
- (3) Daneben werden die Kosten für

Leistungen der Bundesdruckerei gesondert erstattet. Grundlage ist der nach § 2 Abs. 2 zu berechnende Ausländeranteil, der zu Abrechnungszwecken jährlich auf der Basis der Zahlen des Vorjahres neu bestimmt wird.

(4) Mit dem nach Abs. 1 bis 3 ermittelten Erstattungsbetrag wird der Anteil der Stadt an den Gesamtgebühreneinnahmen verrechnet. Dieser Anteil wird entsprechend der Regelung in Abs. 3 berechnet. Die im jeweiligen Jahr gebuchten Abschreibungen auf die o.g. Gebührenforderungen werden entsprechend berechnet und mit dem Gebührenanteil der Stadt verrechnet.

(5) Die von der Stadt zu erstattenden Kosten (Erstattungsbetrag) werden vom Kreis nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 für das jeweilige Jahr – die Kosten nach Absatz 3 und die Gebühren nach Abs. 4 auf der Grundlage des Anordnungsstandes der NKF Ergebnisrechnung zum 31. Januar des Folgejahres – berechnet und der Stadt bis zum 01. März des Folgejahres mitgeteilt. Nach Überprüfung der Abrechnung durch die Stadt ist der nach Verrechnung mit geleisteten Abschlagszahlungen verbleibende Betrag spätestens zum 01. April fällig. Auf den Erstattungsbetrag sind zum 01.04., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von je 25 % des Vorjahresergebnisses zu leisten.

(6) Soweit der zu leistende Kostenersatz der Umsatzsteuer oder einer ähnlichen Steuer unterliegt, leistet die Stadt dem Kreis Schadensersatz in Höhe seiner aus dieser Vereinbarung resultierenden Steuer-

Leistungen der Bundesdruckerei gesondert erstattet. Grundlage ist der nach § 2 Abs. 2 zu berechnende Ausländeranteil, der zu Abrechnungszwecken jährlich auf der Basis der Zahlen des Vorjahres neu bestimmt wird.

(4) Mit dem nach Abs. 1 bis 3 ermittelten Erstattungsbetrag wird der Anteil der Stadt an den Gesamtgebühreneinnahmen verrechnet. Dieser Anteil wird entsprechend der Regelung in Abs. 3 berechnet. Die im jeweiligen Jahr gebuchten Abschreibungen auf die o.g. Gebührenforderungen werden entsprechend berechnet und mit dem Gebührenanteil der Stadt verrechnet

(5) Die von der Stadt zu erstattenden Kosten (Erstattungsbetrag) werden vom Kreis nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 für das jeweilige Jahr – die Kosten nach Absatz 3 und die Gebühren nach Abs. 4 auf der Grundlage des Anordnungsstandes der NKF Ergebnisrechnung zum 31. Januar des Folgejahres – berechnet und der Stadt bis zum 01. März des Folgejahres mitgeteilt. Nach Überprüfung der Abrechnung durch die Stadt ist der nach Verrechnung mit geleisteten Abschlagszahlungen verbleibende Betrag spätestens zum 01. April fällig. Auf den Erstattungsbetrag sind zum 01.04., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von je 25 % des Vorjahresergebnisses zu leisten

(6) Soweit der zu leistende Kostenersatz der Umsatzsteuer oder einer ähnlichen Steuer unterliegt, leistet die Stadt dem Kreis Schadensersatz in Höhe seiner aus dieser Vereinbarung resultierenden Steuer-

| | |
|---|---|
| <p>pflicht.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Anpassungsklausel</p> <p>(1) Bei einer wesentlichen Änderung des Aufgabenumfanges, z.B. durch Reformen des Gesetzgebers oder Migrationsbewegungen, die Auswirkungen auf den Personalbedarf haben sowie Veränderungen des in § 2 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Personalanteils um mindestens 0,25 Stellen, verpflichten sich die Beteiligten, Gespräche mit dem Ziel einer Anpassung dieser Vereinbarung aufzunehmen. Entsprechendes gilt für andere Faktoren, die wesentlichen Einfluss auf die Kosten der Leistung des Kreises haben, wie z.B. eine mögliche Umsatzsteuerpflicht des Erstattungsbetrages.</p> <p>(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt § 30 GKG.</p> | <p>pflicht.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Anpassungsklausel</p> <p>(1) <i>Ist aufgrund einer Veränderung rechtlicher oder tatsächlicher Rahmenbedingungen eine Änderung der Berechnungsgrundlagen erforderlich werden die Beteiligten Verhandlungen mit dem Ziel einer Anpassung dieser Vereinbarung aufnehmen.</i></p> <p>(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt § 30 GKG.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 5 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollte eine Bestimmung diese Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Kreis und Stadt sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> | <p style="text-align: center;">§ 5 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollte eine Bestimmung diese Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Kreis und Stadt sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> |

| Inkrafttreten, Laufzeit und Übergangsregelungen | Inkrafttreten, Laufzeit und Übergangsregelungen |
|---|---|
| <p>(1) Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg wirksam.</p> | <p>(1) Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg wirksam.</p> |
| <p>(2) Sie hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2021 und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.</p> | <p>(2) <i>Sie ersetzt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben in Ausländer- und Asylangelegenheiten vom 29.11.2013 rückwirkend zum 1.1.2016 und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2021. In der Folge verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.</i></p> |
| <p>(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Einigung über die Anpassung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 4 trotz Schlichtung nicht zustande kommt oder die Stadt mit einem Betrag in Höhe von mindestens 2 Abschlagszahlungen in Verzug gerät. Ein wichtiger Grund liegt weiterhin vor, soweit die Kostenersatzleistung der Umsatzsteuer oder einer ähnlichen Steuer unterliegt.</p> | <p>(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Einigung über die Anpassung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 4 trotz Schlichtung nicht zustande kommt oder die Stadt mit einem Betrag in Höhe von mindestens 2 Abschlagszahlungen in Verzug gerät. Ein wichtiger Grund liegt weiterhin vor, soweit die Kostenersatzleistung der Umsatzsteuer oder einer ähnlichen Steuer unterliegt.</p> |
| <p>(4) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben in Ausländer- und Asylangelegenheiten vom 05. August 2004 tritt mit Wirksamkeit dieser Vereinbarung außer Kraft.</p> | <p>(4) <i>Abweichend von den Regelungen des § 3 Abs. 5, letzter Satz werden die Vorauszahlungen für das Jahr 2016 auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses berechnet, fortgeschrieben mit der Anzahl der am 01.01.2016 besetzten Stellen.</i></p> |
| <p>(5) Die Abrechnung gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 erfolgt bis zum 01. März 2014 rückwirkend erstmalig für das Jahr</p> | <p>(5) <i>entfällt</i></p> |

| | |
|--|---|
| <p>2012. Im Übrigen gelten § 3 Abs. 5 und 6 entsprechend.</p> <p>Lüdenscheid,2013</p> | <p>Lüdenscheid,2016</p> |
| | |